Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 20 (1913)

Heft: 21

Artikel: Statuten der Jugend-Sprakassa des Gerichtskreises Sursee

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-532871

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Von früher Kindheit an kennen also Knaben und Madchen ihre Pflichten. Die Knaben üben sich außerdem in Symnastik, Fechtkunst, Boxen und Fußball.

Die Mädchen, die ja eines Tages vor der Heirat stehen, lernen sämtlich nicht nur nähen, sondern auch schneidern und Kleidermachen. Außerdem müssen sie, wenn sie nicht gerade dem hohen Adel angehören, auch tochen lernen. Die Näharbeit wird in der Tat die Hauptbeschäftigung des jungen Nädchens sein, wenn sie geheiratet hat.

Als Herrin des Hauses ist sie verantwortlich für die Herstellung des Kleiderbedarses für das ganze Haus. Die Mütter gewöhnen die Töchter daran, die Ehe nicht als ein romantisches Paradies des Glücks zu betrachten, sondern als eine Zeit strenger Pflichterfüllung, wo man an ihre besten Eigenschaften und größten Tugenden appellieren wird zur Erfüllung ihrer Lebensaufgabe.

Statuten der Jugend-Sparkassa des Gerichtskreises Sursee.

§ 1. Die Jugendsparkassa bietet ber Jugend Gelegenheit, geschenkt erhaltenes ober selbstverbientes Gelb zinstragend anzulegen.

§ 2. Dieselbe fteht unter Leitung, Aufsicht und Berantwortlichfeit ber

biezu gewählten Berwaltung.

§ 3. Die Berwaltung besteht aus fünf Mitgliedern, wovon je eines vom Stadtrat und der Schulpslege Sursee und zwei von der Lehrerkonserenz auf je zwei Jahre gewählt werden. Der jeweilige Bezirksinspestor ist ex officio Mitglied derselben.

Die Bermaltung bezeichnet von fich ans ben Prafibenten, ben Bigeprafi-

benten, ben Berwalter und ben Aftuar.

§ 4. Sammler der Raffa find famtliche Lehrer und Lehrerinnen bes Gerichtstreises.

§ 5. Die Berrichtungen der Berwaltung und der Sammler find unentsgeltlich, nur der Berwalter bezieht ein angemeffenes Honorar. Dasselbe sowie die andern Auslagen der Kassa werden von der Berwaltung bestimmt und aus den Polizeikassen der beteiligten Gemeinden pro rata bestritten.

- § 6. Das Lehrpersonal sammelt mit Ausnahme der Ferienzeit monatlich 4 mal die Spareinlagen der Rinder, stellt bei der ersten Einlage sosort ein Sparbüchlein aus, trägt die jedesmalige Einlage in dasselbe, sowie in die Sammelliste ein und liesert die eingegangenen Gelder längstens am vorletzten Tage eines jeden Monats an den Berwalter ab.
 - § 7. Dem Bermalter liegt ob:

a) Die erhaltenen Gelber, jebenfalls Betrage über 50 Fr., sofort bei ber Rantonalbant anzulegen.

- b) Ueber bas Guthaben eines jeden einzelnen Ginlegers mittelft Rontofarten genau Rechnung zu führen.
- c) Das Journal flets nachzuführen, so bag ber Stand ber Rechnung jeberzeit genau und rasch ermittelt werben tann.

d) Die auf Ende eines jeden Jahres eingesammelten Sparbuchlein in Ueber-

einstimmung mit ben Rontofarten abzuschließen und die Binfe gut zu schreiben.

e) Auf gleichen Zeitpunkt ber Berwaltung Bericht und Bilanz vorzulegen, welche tieselbe prüft und genehmigt.

Ueber Anlage von Gelbern über 1000 Fr. verfügt die Berwaltung.

- § 8. Spareinlagen werben im Betrage von wenigstens 20 Cts. an angenommen und konnen bis jum 20. Altersjahr bes Ginlegers fortgesett werben.
- § 9. Sobald die Einlage eines Einlegers Fr. 1.— beträgt, ist dieser Betrag vom nächstfolgenden Monat an zum Zinsfuß der Sparkassagelber der Rantonalbank zinstragend.

Ginlagen, welche vor Salbjahresfrift gang gurudgezogen werben, find ginslos.

§ 10. Rückahlungen werben außer bei Schalaustritt nur auf schriftliches Berlangen ber Eltern ober beren Stellvertreter vom Verwalter ausbezahlt.

§ 11. Sparbucklein burfen auf einen andern Namen nicht übertragen werben; für solche, mit welchen Mißbrauch getrieben wird, übernimmt die Verwaltung keine Verantwortlichkeit; verloren gegangene Büchlein werben, wenn beren Betrag 5 Fr. übersteigt, auf Rosten ber Einleger ungültig erklärt und durch neue erseht; Beträge unter 5 Fr. verlorener Sparbücklein werden für die allegemeine Verwaltung verwendet.

Unredliche Ginleger werben ausbezahlt und ausgeschloffen.

§ 12. Guthaben, die mabrend zehn Jahren nach Schulaustritt burch Ginlagen nicht vermehrt und beren Besitzer trot Rachfrage nicht ermittelt werden tonnen, fallen in die Jugenbsparkaffa.

§ 13. Gin allfälliger Guthabens-Ueberschuß ift bei Auflosung ber Raffa

für einen guten 3med zu verwenben.

§ 14. Diese Statuten treten mit bem 1. Jan. 1913 in Wirksamkeit.

Titeratur.

Aus der Feder des sangeskundigen hochw. Hrn. Ig. Kronenberg, Pfarrer in Meierskappel, liegen vor uns: XV. Festossertorien für Männerchor (Orgel ad. lib.), Originalkompositionen, welche von tiesempsundener Aussagen. Der tes, voll seelischen Ausdruckes und von echt künstlerischem Sehalt zeugen. Der Autor verstand es, das Gute aus der modernen Musikrichtung auch der ernsten Kirchenmusit zu nutzen kommen zu lassen und den leistungssähigen kirchlichen Männerchören eine dankbare und hohe Ausgabe zuzuwenden. Wie seierlich erhaben und ergreisend wirkt nicht an Festragen das markige Lied eines geschulten Männerchors, und zu welcher Sehre rechnen es sich nicht Männer von gesanglicher Begabung an, nach wochenlanger, mühevoller Berufsarbeit, beim seierlichen Hochamte ein Weniges zur Verschönerung des Festgottesbienstes beitragen zu können! Darum Ihr Herren Direktoren und Organisten greiset zu diesen thematisch interessant gearbeiteten und klangvollen Rompositionen und lasset es nicht an guter Vorbereitung sehlen! Ihr werdet für Euch und ben Chor viel gewinnen.

Berlag: Phil. Fries in Zürich. Partitur Fr. 1.50; von 10 Exemplaren ab Fr. 1.—. A. Sch., R.

Der geographische Arbeitsunterricht in ein- und mehrklassigen Volksschulen und Mittelschulen von A. Jet, Schulvorsteher ber Schiller-Schule zu Bremerbaven. Berlag: R. F. Roehler, Leipzig. Preis Mt. 2.40.

Fet will bem "geographischen Arbeitsunterrichte" bienen. Ein Teil ber behandelten Fragen wurde bereits in Zeitschriften veröffentlicht, nun liegt bas reiche und wertvolle Material in breitester Form eines Buches vor. Das Un-